

HANSESTADT WISMAR

ERSTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08

„SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND“



FOTO: SLF 3.7.2020

AUSFÜHRUNGEN ZUM NATUR- UND ARTENSCHUTZ

STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner PartG mbB
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Stand: 25.08.2020

Inhalt

1. Anlass und Aufgabe.....	3
2. Ausgangszustand und Planung.....	4
3. Auswirkungen	6
3.1. Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	6
4. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	8
4.1. Vögel	8
4.2. Säugetiere	9
4.3. Reptilien	11
4.4. Rundmäuler und Fische	11
4.5. Schmetterlinge	11
4.6. Käfer.....	12
4.7. Libellen	14
4.8. Weichtiere	15
4.9. Pflanzen	16
5. Zusammenfassende Bewertung	18

1. Anlass und Aufgabe

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen Konzeptes „Ruhender Verkehr Altstadt Wismar“ (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche eines derzeit provisorischen Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.

In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadttrand der Hansestadt Wismar ist u.a. innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung ein Baugebiet als Sondergebiet „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt, auf dem die Stellplatzanlage realisiert werden soll.

Da dieser Standort neben der sehr hohen Frequentierung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation“ einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes vorgesehen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über Lage und Größe des Vorhabens.

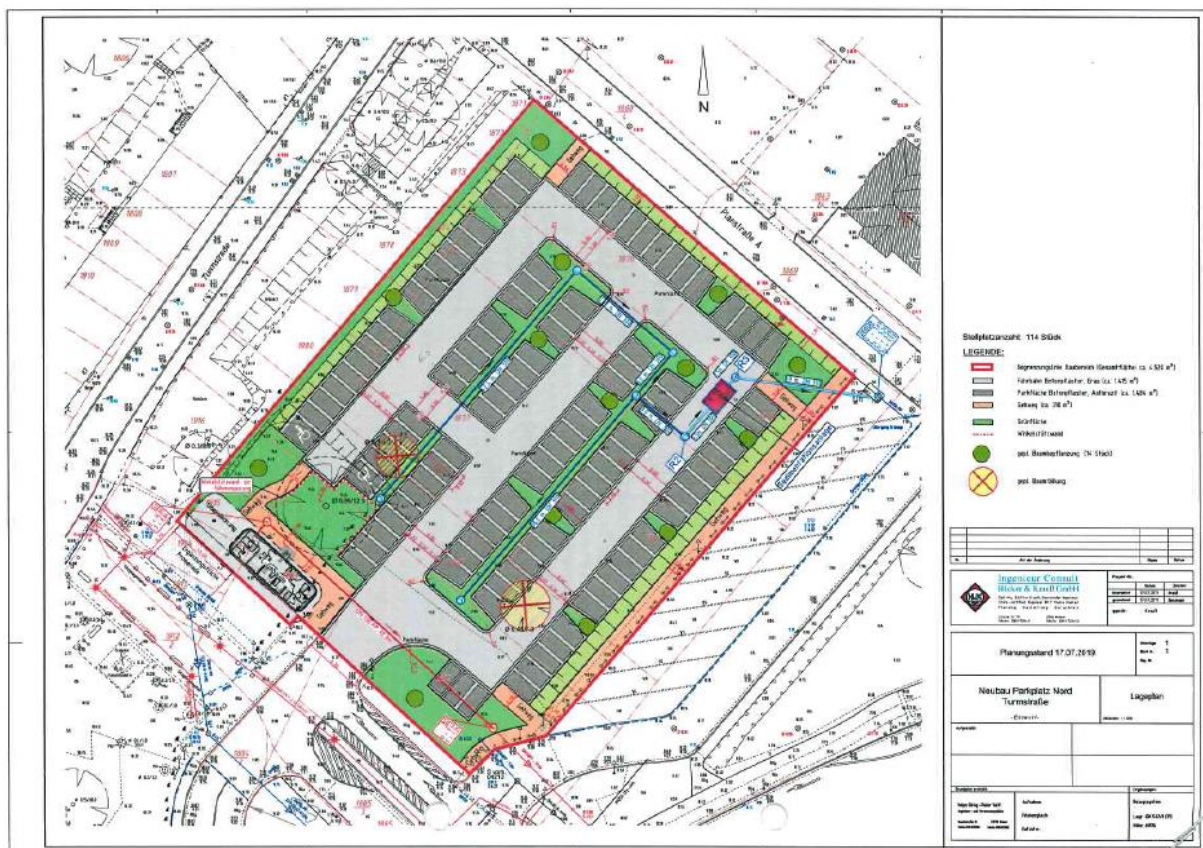


Abbildung 1: Verkleinerte Darstellung der geplanten Parkfläche südöstlich der Turmstraße und nordwestlich der Dr.-Leber-Straße in Wismar. Karte: Ingenieur Consult Häcker & Kraus GmbH 2019.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Insofern besteht kein Erfordernis zur Anwendung der Eingriffsregelung. Allerdings ist zu prüfen, ob umweltrelevante Schutzgüter von der Vorhabenumsetzung betroffen sein könnten.

2. Ausgangszustand und Planung

Der derzeit provisorisch bewirtschaftete Parkplatz am Standort zwischen Dr.-Leber-Straße und Turmstraße weist eine ebenerdige, unbefestigte Schotteroberfläche auf, die bereits mehrfach nach kurzen Nutzungsperioden instandgesetzt werden musste. Die betreffende Baufläche wird derzeit permanent als Parkfläche frequentiert, die Nutzung der Fläche nach Umgestaltung ändert sich somit nicht.

Im westlichen Teil des Stellplatzes steht eine besonders prägnante, mächtige Weißblühende Roßkastanie mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m, der festsetzungsgemäß erhalten bleiben soll. Neben dem Erhalt der Roßkastanie wurden die Anpflanzung und der Erhalt von 14 Bäumen einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste festgesetzt, um eine optisch ansprechende und zudem Schatten spendende Durchgrünung der Stellplatzanlage zu schaffen.

Zwei weitere, allerdings jüngere Bäume, eine Weißblühende Roßkastanie im südlichen Bereich und eine Walnuss in direkter Nähe zur großen Kastanie, müssen hingegen im Rahmen der Parkplatz-Umgestaltung abgenommen werden. Eine Überprüfung der beiden abzunehmenden Bäume vor Ort durch das Büro Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner am 02.07.2020 zeigte, dass beide Bäume nach § 18 NatSchAG M-V durch ihren Stammumfang von > 100 cm als geschützte Bäume einzustufen sind.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet oder dessen angrenzendem Umfeld im Übrigen nicht vorhanden, sodass deren Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.



Abbildung 2: Darstellung der geplanten (blauer Rahmen) im Kontext zu bereits genutzter Parkfläche in Wismar. Kartengrundlage: ©GoogleMaps 2020.

Das Betonpflaster der Fahrbahn und Parklücken sowie die festsetzungsgemäße mögliche Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung von WC-Anlagen und Einrichtungen als Informationspunkt der Stadtinformation wird zu Bodenversiegelungen und zur Beanspruchung eines teilversiegelten Schotterwegs führen. Der Bereich des Schotterwegs südwestlich der großen Roßkastanie wird derzeit als Rad- und Fußweg genutzt und ist mit ruderaler Pionierflur, dominiert von Mäuse-Gerste

als charakteristischer Pflanzenart, durchsetzt. Im Zuge der Planung werden außerdem geringe Flächen mit artenarmem Zierrasen überbaut (Bild).

Es ist allerdings zu betonen, dass sich infolge der Planumsetzung weder die aktuell vorhandene Nutzungsart (Parkplatz), noch die Ausprägung der Fläche grundlegend ändern wird. Es erfolgt im Grunde eine Neuordnung und grüngestalterische Aufwertung des vorhandenen Parkplatzes, wenngleich hierbei zwei gesetzlich geschützte Bäume gefällt werden müssen. Deren Verlust wird allerdings durch die Neupflanzung von ca. 14 Bäumen im Plangebiet unter Beachtung der Regelungen des Baumschutzkompensationserlasses M-V mehrfach ausgeglichen.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, die Abnahme der beiden nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume formlos bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und im Zuge dessen den vorgesehenen Ausgleich innerhalb des Plangebietes mit zu benennen.



Zu erhaltende Roßkastanie, Kronendurchmesser 14°m



Im Rahmen der Planung abzunehmende Roßkastanie



Im Rahmen der Planung abzunehmende Walnuß



Ruderales Pionierflur auf teilversiegelter Schotterfläche, genutzt als Pfad, Rad- und Fußweg

Abbildung 2: Ansichten des Plangebietes. Foto: SLF 3.7.2020.

3. Auswirkungen

3.1. Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Die Schutzgüter von § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich zu berücksichtigen, hiernach gilt folgendes:

Zitat Anfang

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...)

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (...)“

Zitat Ende

Gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gilt außerdem:

Zitat Anfang

*„Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer **Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen**. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn **Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter** oder dafür bestehen, dass bei der Planung **Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** zu beachten sind.*

Zitat Ende

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung hat eine Gesamtfläche von insg. 4.500 m². Somit erfüllt die Planung die wesentliche Grundvoraussetzung zur Anwendung von § 13 a BauGB (Grundfläche < 20.000 m²).

Die geplante Nutzung ist zudem nicht Gegenstand von Anlage 1 UVPG sowie Anlage 1 LUVPG M-V.

Insofern ist vorliegend im Rahmen von § 13a BauGB zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.



Abbildung 3: Natura2000-Kulisse im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2020.

Lage- und abstandsbedingt sind Beeinträchtigungen der von EU-Vogelschutzgebieten sowie Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gebildeten Natura2000-Gebietskulisse ausgeschlossen. Es ergeben sich insofern keine Anhaltspunkte für eine etwaige Betroffenheit von Natura2000.

Infolge der auf der Fläche bereits langfristig vorhandenen Parkplatznutzung und der damit erheblich eingeschränkten ökologischen Funktion ist eine planbedingte Betroffenheit der übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ebenfalls ausgeschlossen. Die Parkplatznutzung bleibt ohne Änderung der Flächenbeanspruchung bestehen, sie wird innerhalb des Geltungsbereiches lediglich neu geordnet.

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergeben sich im Übrigen nicht, da es sich vorliegend um keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des BImSchG handelt.

Gleichwohl ist abschließend zu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Planinhalte den Besonderen Artenschutz im Sinne des Abschnittes 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berühren könnte.

4. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

4.1. Vögel

Gehölzbrüter

Am 03.07.2020 erfolgte durch das Büro Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner vor Ort eine Überprüfung der bereits dokumentierten Bäume sowie der übrigen Gehölzstrukturen und Freiflächen auch dahingehend, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Zuge der Planumsetzung gegeben sein könnte. Hierbei wurden die Kronen der Bäume auf das Vorhandensein von Nestern aus der diesjährigen Brutperiode überprüft. Auch die Existenz von Baumhöhlen konnte hierbei erwartungsgemäß aufgrund des noch jungen Alters des Gehölzbestandes ausgeschlossen werden.

Allenfalls für die störungsunempfindliche Ringeltaube weisen die noch relativ niedrigen und offenen Kronen der Bäume grundsätzlich eine gewisse Eignung zur Anlage von Nestern auf - Reste von Nestern wurden am 03.07.2020 allerdings nicht gefunden. Sofern Ringeltauben in der Saison 2020 gebrütet hätten, wären deren Nester in jedem Fall noch sichtbar gewesen. Besser geeignete Ausweichmöglichkeiten mit älteren und dichterem, dabei weiterhin bestehenden Gehölzen, gibt es im direkten Umfeld.

Nicht ausgeschlossen sind Bruten von typischen Siedlungsarten wie z.B. Amsel oder Rotkehlchen innerhalb der Siedlungshecken, die den Parkplatz teilweise einfassen. Da diese Arten jedoch jedes Jahr neue Nester bauen, ist der vorübergehende Rodungsverlust durch umliegend vorhandene Gehölze sowie mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereiches durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen ausgleichbar.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da die Rodung der Gehölze unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG allein außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September zulässig ist.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den potenziell in umliegenden Gehölzen brütenden Arten wie insb. Amsel, Rotkehlchen und Ringeltaube handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auf der Fläche ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Im Vorhabenbereich gibt es auf Grundlage der Begehungen vom 17.12.2019 in den betreffenden Junggehölzen keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln. Ggf. hierfür in Frage kommende Tauben- und Kleinvogelarten legen ihre Nester jährlich neu an wechselnden, saisonal geeigneten Standorten an. Da der ausschließlich für eine kleine Anzahl von siedlungsnah brütenden Tauben- und Kleinvogelarten (eingeschränkt) geeignete Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit gerodet wird, besteht grundsätzlich keine Gefahr der Beseitigung einer mehrjährig bestehenden Fortpflanzungsstätte (z.B. Greif- und Großvögel). Da diese Arten im Übrigen jedes Jahr neue Nester bauen, ist der vorübergehende Rodungsverlust durch umliegend vorhandene Gehölze sowie mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereiches durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen ausgleichbar.

Bodenbrüter

Die auf dem Gelände vorhandene Schotterfläche bietet nutzungs- und lagebedingt grundsätzlich keinerlei Brutmöglichkeiten für die Bodenbrüter wie insb. Feldlerche, Graumammer, Goldammer, Braunkehlchen, Feldschwirl oder Schafstelze.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Gebäudebrüter (Nischen- und Höhlenbrüter)

Das Gelände ist derzeit gebäudefrei, der noch junge Baumbestand weist keine Baumhöhlen auf. Nischen- und Höhlenbrüter kommen in der betreffenden Fläche insofern nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

4.2. Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf das Vorhaben irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da die angrenzenden Gehölzgürtel (als Nahrungshabitat) im Wesentlichen erhalten bleiben.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das Gelände übernimmt für Amphibien aktuell keine Habitatfunktion, in der Fläche fehlen temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus. Etwaige Wanderungsbewegungen zu umgebenden Gewässern können infolge des nicht gegebenen Winterhabitatpotenzials der von den geplanten Vorhaben beanspruchten Fläche vollständig ausgeschlossen werden.

Bewertung

Tötung? **Nein**

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

4.3. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen innerhalb des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und infolge der aktuellen Nutzung als Parkplatz nicht vor. Sumpfschildkröte und Glattnatter haben innerhalb M-Vs Verbreitungsschwerpunkte weit abseits der Vorhabenfläche. Für die Zauneidechse ist das Gelände ungeeignet, da Sonnenplätze, Winterquartiere und offene Sandflächen fehlen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

4.4. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

4.5. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner

Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbblätterigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** *Nein*
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

4.6. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breittrands** bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere ($> 0,5$ ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume.** Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnener, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

4.7. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| - Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> |
| - Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> |
| - Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> |
| - Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> |
| - Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> |
| - Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> |

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von**

Röhrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlach-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuan-siedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

4.8. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| - Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> |
| - Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> |

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimtblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-

Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

4.9. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsansprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsansprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsch dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotop im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumanprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotop im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumanprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotop im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumanprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotop im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumanprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumanprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in der (weiteren) Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassende Bewertung

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen Konzeptes „Ruhender Verkehr Altstadt Wismar“ (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche eines derzeit provisorischen Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.

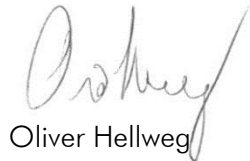
In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand der Hansestadt Wismar ist u.a. innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung ein Baugebiet als Sondergebiet „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt, auf dem die Stellplatzanlage realisiert werden soll.

Da dieser Standort neben der sehr hohen Frequentierung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation“ einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes vorgesehen.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Insofern besteht kein Erfordernis zur Anwendung der Eingriffsregelung. Allerdings ist zu prüfen, ob umweltrelevante Schutzgüter von der Vorhabenumsetzung betroffen sein könnten.

Dies allerdings ist nicht der Fall. Des Weiteren sind artenschutzrechtliche Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen, wenn die Rodung von Gehölzen im Plangebiet unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 1.3. – 30.9. erfolgt.

Rabenhorst, den 25.08.2020



Oliver Hellweg